

... Analytic Philosophy

Zum (überraschenden?) Zusammenhang von Philosophie,
Recht und Wirklichkeit

Franz-Alois Fischer, M.A.

(Rechtsanwalt und Doktorand der Philosophie, München)

Fragen der Rechtsphilosophie scheinen sich auf den ersten Blick darauf zu beschränken, was ein bestimmter Denker zu einer bestimmten Zeit über Gerechtigkeit, das Verhältnis von Recht und Moral oder von Naturrecht zu positivem Recht geschrieben hat wie auch darauf, wie sich philosophische Ideen in der rechtlichen Wirklichkeit niedergeschlagen haben – wie sich also beispielsweise Rousseaus Freiheitsdenken in der Französischen Revolution verwirklicht hat oder wie man den grundgesetzlichen Begriff der Menschenwürde unter Rückgriff auf Kants kategorischen Imperativ definieren könnte.

Aber nicht nur das Recht wird von philosophischen Vordenkern beeinflusst, sondern Recht und Rechtsdenken schlagen sich auch in der Philosophie nieder. So entwirft Robert Brandom, einer der großen analytischen Philosophen unserer Zeit, eine Theorie normativ verfasster Wirklichkeit, in deren Zentrum sich eine tiefe Parallele zu Rechtspraxis und Rechtstheorie auftut.

Brandoms Theorie setzt sich in ihrem Zentrum mit dem Problem auseinander, wie der Anwender einer Norm an eine ihm vorgegebene Norm gebunden sein kann, deren Gehalt er durch seine Anwendung mitbestimmt. Dieses Paradox entspricht dem für die moderne Rechtstheorie zentralen Paradox, wie der Richter an Recht gebunden sein kann, das er selbst erst schafft. Brandom löst dieses Paradox der Normativität unter Rückgriff auf die Rechtspraxis des common law. Im Kern seiner Normativitätstheorie, die eine Theorie der gesamten Wirklichkeit ist, findet sich mithin eine von ihm immer wieder betonte Parallele zum Recht. Das bedeutet, dass die Wirklichkeit, wie sie einer der großen Philosophen unserer Zeit begreift, in ihrem Zentrum rechtlich strukturiert ist.

Um dieses vielleicht auf den ersten Blick ungewohnt wirkende Panorama von Recht, Philosophie und Wirklichkeit verständlich zu machen, soll im folgenden in aller Kürze Brandoms Philosophie als Speerspitze heutiger analytischer Philosophie vorgestellt (I.), das ihren Kern bildende Paradox der Normativität mit dem Paradox der modernen Rechtstheorie verglichen (II.) und sodann ein Schluss auf die über Rechtspraxis und Rechtstheorie hinausgehende Bedeutung des Rechts gezogen werden (III.).

I. Robert Brandom ist ein 1950 geborener, in Pittsburgh ansässiger Philosoph, der 1977 bei Richard Rorty in Yale promoviert hat. Seine philosophische Ausbildung erwarb er im Umfeld der analytischen Philosophie.

1. Die analytische Philosophie ist, sofern man überhaupt von einer einheitlichen Strömung sprechen kann, eine um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert rund um Bertrand Russell und George Edward Moore in Cambridge, England entstandene philosophische Richtung. Sie zeichnet sich durch die Hoffnung aus, einen Rationalitätsgewinn im Philosophieren durch zwei Weichenstellungen zu gewinnen: Eine Rückkehr zu empirisch fassbaren Phänomenen sowie eine Konzentration auf die Sprache.

Im ersten Punkt grenzten sich die analytischen Philosophen vom Idealismus ab, der in Anlehnung an Hegel und den Deutschen Idealismus im angloamerikanischen

Bereich akademischer Philosophie Ende des 19. Jahrhunderts dominierend war.¹ Die zweitgenannte Bewegung hin auf die Sprache, die sich allmählich in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts vollzog,² ist der Erkenntnis geschuldet, nicht sprachunabhängig denken, philosophieren und sich mitteilen zu können. Spätere analytische Philosophen verknüpften mit der Sprache auch den eher als pragmatisch zu qualifizierenden Vorteil, in der tatsächlich gesprochenen Sprache einen Anknüpfungspunkt des Denkens vorzufinden, der zunächst über den Verdacht unergründbarer Metaphysik erhaben zu sein schien. Etwas vereinfachend lässt sich sagen, dass die Sprache an die Stelle alter metaphysischer Sammelbegriffe für das Ganze, für das, worum es eigentlich geht, also an die Stelle von Gott, Vernunft, Wille oder Geist trat.³

Die analytische Philosophie teilte sodann das Schicksal großer philosophischer Strömungen. Immer mehr Denker versuchten, freilich stets ihrem Rationalitätsideal folgend, die Tragkraft analytischer Philosophie zu testen und ihre Prämissen zu hinterfragen. So reifte eine Generation analytischer Philosophen rund um Willard van Orman Quine und Wilfrid Sellars heran, die die analytische Philosophie in ihren Grundfesten erschütterten. Dies taten sie bezeichnenderweise unter (noch zögerlich expliziertem) Rückgriff auf Gedanken Hegels, den ursprünglichen Antipoden der analytischen Philosophie. Quine⁴ attackierte die Unterscheidung zwischen analytisch und synthetisch und entwickelte in dieser Kritik eine holistische Bedeutungstheorie, also eine Theorie, die davon ausgeht, dass die Bedeutung von etwas nicht mit isoliertem Blick auf dieses etwas definiert werden kann, sondern das, was dieses etwas ist, definiert wird durch die Beziehungen dieses etwas zu etwas anderem. Sellars⁵ griff den von ihm so benannten „Mythos des Gegebenen“ an, also den Glauben, dass einfache Dinge einfach so unserer Erfahrung zur Verfügung stehen.

2. Brandom gehört einer Generation von Philosophen an, die insofern noch analytische Philosophen genannt werden können, als sie sich mit Sprache beschäftigen und dem Ideal von Rationalität und Exaktheit anhängen. Er grenzt sich schon oberflächlich von der analytischen Philosophie ab, indem er sich eindeutig auf Hegel beruft und sich als Hegelianer inszeniert.⁶ Außerdem betreibt er eine Philosophie im klassischen Sinne, eine, die nach dem Ganzen, unserer Rolle im Ganzen und der Wirklichkeit fragt – ganz im Unterschied zu Auswüchsen, die die analytische Fachphilosophie heute in manch eng abgeschottetem Expertenkreis angenommen hat.⁷

Brandom hat 1994 sein opus magnum *Making it explicit* veröffentlicht, in dem er eine umfassende Theorie normativ verfasster Wirklichkeit vorlegt, die, getreu ihrem Titel, begreiflich macht, was wir tun, wenn wir sprechen, uns auf etwas beziehen, interagieren und nicht zuletzt, was es heißt, einer von uns zu sein und dies auch noch auszusprechen. Seitdem hat Brandom seine Philosophie durch

1 Ein prägnanter Überblick findet sich bei *Welsch*, Hegel und die analytische Philosophie, in: Jenaer Universitätsreden 15, 2005, S. 145-221, der die Abgrenzung vom Neohegelianismus so stark macht, dass er analytische Philosophie synonym mit anti-hegelsche Philosophie setzt.

2 Richard Rorty prägte für diese Entwicklung den Begriff *linguistic turn* durch den von ihm herausgegebenen, so benannten Sammelband aus dem Jahr 1967.

3 Hierzu in ebenso polemischer wie unterhaltsamer Verallgemeinerung *Rorty*, Philosophy and the Mirror of Nature, 1979.

4 *Quine*, Two Dogmas of Empiricism, in: The Philosophical Review 1951, S. 20-43.

5 *Sellars*, Empiricism and the Philosophy of Mind, in: Feigl/Scriven (Hrsg.), Minnesota Studies in the Philosophy of Science Vol. I, 1956, S. 253-329.

6 Auf seiner akademischen Homepage <http://www.pitt.edu/~rbrandom/> präsentiert er sich in einer Mischung aus Ironie und Stolz mit einer deutschen Ausgabe der Phänomenologie des Geistes.

7 Eine Art von Philosophie, bei der es nicht nur keine verständlichen Antworten gibt (was man der Philosophie vielleicht oft vorwerfen kann), sondern bei der schon die Fragen völlig unverständlich sind und die manchmal, um es mit Peter Bieri auf den Punkt zu bringen, schlicht „unendlich langweilig“ ist (*Bieri*, Was bleibt von der analytischen Philosophie?, DZPhil 2007, S. 333-344, 343).

flankierende Werke teils populärphilosophischen Zuschnitts verfeinert, erklärt und vormals noch zu oberflächlich oder nur am Rande behandelte Aspekte weiter vertieft. Dabei fällt eine Entwicklung besonders auf. Wenngleich Brandom ein theoretischer Philosoph ist, also einer, der sich über die Dinge und unseren Zugang zu ihnen und nicht so sehr über Moral und Recht Gedanken macht, findet sich im Kern seines Werk eine erstaunliche Parallele zum Recht. Diese kommt in *Making it explicit* am Rande und eher in veranschaulichender Absicht vor, in späteren Texten immer deutlicher, bis er 2013 ein Paper der Parallele seiner Philosophie zum Recht widmete.⁸

Nach Brandom ist die Wirklichkeit begrifflich strukturiert. Wir, indem wir sprechen, denken und interagieren (die Grundeinheit hiervon ist nach Brandom das Urteilen) tun dies begrifflich. Die Begriffe sind aber nicht einfach da.⁹ Zudem ändern sie sich durch unseren Gebrauch. Der Begriff, den wir gebrauchen, ist aber auch nicht ausschließlich durch unseren Gebrauch beschreibbar. Denn was wäre dann das, was wir gebrauchen, wenn nicht bloß die Summe des Gebrauchs durch andere von etwas, das es gar nicht gibt? Brandom sucht in diesem Zusammenhang nach einer konsistenten Theorie von, wie er es nennt, bestimmtem begrifflichen Gehalt. In Abgrenzung zu Standardmodellen bestimmten begrifflichen Gehalts, die entweder das Element der Normativität im Sinne der Regalhaftigkeit der Begriffe oder das Element der Praxis einseitig betonen, formuliert Brandom sodann ein Paradox, dessen Lösung er als die Kernaufgabe seiner Philosophie herausstellt: Wie ist es zu begreifen, dass unser Urteilen sich an Normen hält und wir durch unser Urteilen den Gehalt dieser Normen mitbestimmen?

Brandoms komplexe Lösung soll hier nur angedeutet werden. Er verortet das Urteilen in einen Zusammenhang sozialer gegenseitiger Anerkennung, in dem sich der Gehalt einer Norm und somit der Inhalt von Urteilen nicht nach dem urteilenden Individuum, sondern nach der anerkennenden Sprach- und Urteilsgemeinschaft richtet. Diese Gemeinschaft wiederum beschreibt Brandom als historisch verfasste Gemeinschaft, die sich in einer diachron strukturierten Anerkennungspraxis sowohl auf vergangene wie auch zukünftige Begriffsanwendungen bezieht. Die Anerkennungspraxis begreift Brandom als überindividuell und streng genommen macht erst dieser Aspekt Brandom zu einem genuinen Philosophen, in Abgrenzung zu einem empirischen Psychologen oder Soziologen.

Brandom zieht an diesem neuralgischen Punkt seines Denkens eine doppelte Parallele zum Recht, sowohl zur Rechtstheorie als auch zur Rechtspraxis.

II. Die Parallele zur Rechtstheorie drängt sich auf. Heute ist man sich in der rechtstheoretischen Debatte weitgehend über zwei Aspekte der Rechtsgewinnung einig. Erstens muss der Prozess der Rechtsanwendung und das ihm innewohnende kreative Element der Rechtsschöpfung begreifbar gemacht werden. Kaum ein Theoretiker, wohl auch kaum ein Praktiker geht heute noch davon aus, dass das Recht bis in den Einzelfall hinein ausdifferenziert und jede Anwendung des Rechts mithin schon vom vorgegebenen Recht determiniert ist. Es mag in der Vergangenheit zum Beispiel unter dem Sammelbegriff der Begriffsjurisprudenz derartige Ansätze gegeben haben – heute werden sie jedenfalls kaum noch vertreten. Zweitens muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der Rechtsanwendung auch eine Veränderung des angewandten Rechts einhergeht. Dies ist besonders deutlich in Rechtssystemen des common law. Es gilt aber auch in auf Gesetzesrecht basierenden Rechtssystemen wie dem unseren, das spätestens bei der Analyse höchstrichterlicher Rechtsprechung mit diesem Umstand umgehen muss. So steht auch die moderne Rechtstheorie vor dem Problem, wie die Elemente von Anwendung und Schöpfung, von gegebenem und erst zu schaffendem Recht zu begreifen sind. Sie steht vor dem Paradox, wie der Richter an

8 A Hegelian Model of Legal Concept Determination. The Normative Fine Structure of the Judges' Chain Novel, 2013, frei verfügbar unter <http://www.pitt.edu/~brandom/currentwork.html>.

9 Dies wäre wieder eine Spielart des Mythos des Gegebenen.

Recht gebunden sein kann, das er selbst erst schafft.¹⁰

Dies führt zur zweiten Parallele, die Brandom zieht: Die Parallele zur Rechtspraxis. Er findet in der Rechtspraxis des common law genau das vor, was in verallgemeinerter Form den Kern seiner Normativitätstheorie ausmacht. Der Richter des common law sucht sich einen Präzedenzfall und schafft selbst einen neuen Präzedenzfall für zukünftige Entscheidungen. Indem er den Präzedenzfall für seine zu treffende Entscheidung auswählt, schafft er sich nicht nur eine Basis für seine eigene Entscheidung, sondern er verändert den Präzedenzfall dadurch – er war ja bis dato nicht Präzedenzfall für genau diese Entscheidung. Das gleiche kann sodann auch mit der vom Richter zu fällenden Entscheidung geschehen. In dieser in die Vergangenheit und in die Zukunft gerichteten Anwendungs- und Rechtschaffungspraxis sieht Brandom eine Blaupause dafür, was die Akteure seiner Theorie im Allgemeinen tun. Er interpretiert diese Praxis in Anlehnung an Hegel als das Tun einer historisch verfassten Anerkennungsgemeinschaft, in der die Objektivität der Begriffe sich gerade nicht aus einer Fixierung ihres begrifflichen Gehalts ein für alle mal ergibt, sondern aus eben der dynamischen Offenheit, die die Rechtsnormen des common law auszeichnet.¹¹

Brandom, selbst kein Rechtstheoretiker, geht dabei selbstverständlich davon aus, dass seine Parallele nur für das common law gilt. Das stimmt nur dann, wenn man sie ausschließlich als veranschaulichendes Beispiel sieht. Bei näherem Hinsehen lässt sich aber auch ein Rechtssystem wie das unsere mit demselben Begriffsapparat interpretieren. Das Gesetz ist dann als ein zwar wichtiger, aber der Rechtsanwendung durch den Richter grundsätzlich gleichgeordneter Faktor des Rechtsanwendungs- und Rechtserzeugungsprozesses zu begreifen.¹²

III. Am Ende stellt sich die Frage nach der Bedeutung dieser Parallele von Recht und Philosophie. Sie ist mehr als ein Kuriosum und nicht nur den persönlichen Vorlieben von Brandom geschuldet. Es liegt nämlich die Vermutung nahe, dass Brandom in der funktionierenden Rechtspraxis nicht nur ein veranschaulichendes Beispiel, sondern auch ein starkes Indiz für die Plausibilität seiner Philosophie entdeckt hat. In der Rechtspraxis ist das Paradox der Normativität aufgelöst. Was Brandom theoretisch hieraus macht, lässt sich in seinem eigenen Vokabular so beschreiben: Er expliziert Gehalte, die der Praxis implizit sind. So gesehen, tun die Juristen nicht nur etwas juristisch und gesellschaftlich, sondern auch etwas philosophisch Relevantes. Wer außer Brandom hätte das gedacht?

10 Hierzu *Christensen/Sokolowski*, Neopragmatismus: Brandom, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2006, S. 239-261 (250 ff.).

11 Brandom ordnet dabei die erste, von ihm abgelehnte Erklärungsweise dem Verstand zu, die zweite (dynamisch-offene) der Vernunft.

12 Hierüber lässt sich sicher streiten, es sprechen aber gute Gründe dafür, zumindest die Möglichkeit der Parallele einer auf historisch verfasste, gegenseitige Anerkennung aufbauenden Normativitätstheorie zum deutschen Rechtssystem nicht von vornherein unter Verweis auf die Nähe zur Rechtspraxis des common law abzulehnen.